jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/4/24 1Ob7/91, 8ObS36/01d, 8Ob87/02f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.1991

Norm

KO §70

Rechtssatz

Der Antragsteller hat schon im Konkurseröffnungsantrag jene Tatsachen, aus welchen sich der Bestand der Forderung gegen den Antragsgegner und dessen Zahlungsunfähigkeit (bzw Überschuldung) ergeben, im Antrag anzuführen und die Beweismittel zu deren Glaubhaftmachung zu bezeichnen. Fehlt es offenbar an einer Rechtsschutzvoraussetzung, die der Gläubiger zu behaupten und zu beweisen hat, ist der Antrag sofort und ohne die sonst erforderlichen Stellungnahmen bzw Vernehmungen abzuweisen. Der Konkurseröffnungsantrag ist offenbar mißbräuchlich gestellt, wenn es offenbar ist, daß der Antragsteller vornehmlich die wirksame und vor den Forderungen anderer Gläubiger bevorzugte Betreibung der eigenen Forderung beabsichtigt. Der Konkursantrag darf nicht als Exekutionsmittel eingesetzt werden, um sich eine - in der Regel ohnehin anfechtbare - Zahlung zu verschaffen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 7/91
  Entscheidungstext OGH 24.04.1991 1 Ob 7/91
  Veröff: SZ 64/45 = EvBl 1991/144 S 603 = RdW 1992,306
- 8 ObS 36/01d
  Entscheidungstext OGH 30.08.2001 8 ObS 36/01d
  nur: Der Antragsteller hat schon im Konkurseröffnungsantrag jene Tatsachen, aus welchen sich der Bestand der Forderung gegen den Antragsgegner und dessen Zahlungsunfähigkeit (bzw Überschuldung) ergeben, im Antrag anzuführen und die Beweismittel zu deren Glaubhaftmachung zu bezeichnen. Fehlt es offenbar an einer Rechtsschutzvoraussetzung, die der Gläubiger zu behaupten und zu beweisen hat, ist der Antrag sofort und ohne die sonst erforderlichen Stellungnahmen bzw Vernehmungen abzuweisen. (T1)
- 8 Ob 87/02f
  Entscheidungstext OGH 07.11.2002 8 Ob 87/02f
  Auch; nur T1; Beisatz: Mangelt es jeder Konkretisierung, ist der Antrag ohne vorheriges Verbesserungsverfahren abzuweisen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0064992

Dokumentnummer

JJR_19910424_OGH0002_0010OB00007_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at